

Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	003/0022/2013
	Erstelldatum:	28.05.2013
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Die Vergabe der Liquiditätshilfen von der Stadt Amberg an die Bürgerspitalstiftung konnte ohne Beschlüsse des Stadtrates erfolgen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko		
Beratungsfolge	13.06.2013	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Stadtrates in der nichtöffentlichen Sitzung vom 11. März 2013 wurde vom Stadtrat der Auftrag erteilt, zu prüfen, wie es zu den Zahlungen der Stadt an die Bürgerspitalstiftung in Höhe von 505.000 Euro kam und ob dabei die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden. Insbesondere sei zu prüfen, ob es sich bei dieser Zahlung um einen Kassenkredit oder ein Darlehen handelte. Das Rechnungsprüfungsamt solle prüfen, ob die weitere Darlehensgewährung an die Bürgerspitalstiftung in Höhe von 285.000 Euro ordnungsgemäß und juristisch einwandfrei abgelaufen sei.

Über das Ergebnis dieser Prüfung berichteten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 29. April der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Rechtsreferent. Daraufhin beschloss der Stadtrat, dass kein Disziplinarverfahren gegen den Finanzreferenten sowie den Organisations- und Stiftungsreferenten einzuleiten ist. Die Gründe für die Nichtöffentlichkeit sind inzwischen weggefallen.

Zusammengefasst kommen beide Prüfungsberichte zu dem Ergebnis, dass die Ausreichung der Liquiditätshilfen ordnungsgemäß erfolgte, weil keine Beschlüsse des Stadtrates erforderlich waren. Abweichend von der Anmerkung im Prüfungsbericht des BKPV handelte es sich bei den Liquiditätshilfen nicht um Darlehen im Sinne der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Geschäftsordnung des Stadtrates fordert Beschlüsse des Stadtrates nur für die Gewährung von Darlehen. Dieser Begriff ist im kommunalrechtlichen Sinn zu verstehen. Das Kommunalrecht unterscheidet zwischen Darlehen und Kassenkrediten. Bei den Liquiditätshilfen handelte es sich um Kassenkredite und nicht um Darlehen im kommunalrechtlichen Sinn. Daher waren abweichend von der Formulierung im Prüfvermerk des BKPV (Prüfbericht vom 06.07.2012) keine Beschlüsse des Stadtrates erforderlich.

Anlagen:

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.04.2013
Rechtliche Bewertung vom 26.04.2013

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Hauptausschuss
alle Referate, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur